

**Resolution 1235 (1999)
vom 30. April 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. April 1999¹¹⁰ und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 14. Mai 1999 zu verlängern;
2. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans¹⁰⁷ und über die zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen sowie gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der Mission unterrichtet zu halten;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3994. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4002. Sitzung am 14. Mai 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1999/483 und Add.1)".

**Resolution 1238 (1999)
vom 14. Mai 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 27. April 1999¹¹¹ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Marokkos und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro die detaillierten Umsetzungsmodalitäten für das Maßnahmenpaket des Generalsekretärs betreffend die Identifizierung der Stimmberechtigten, die Rechtsmittelverfahren und den abgeänderten Umsetzungszeitplan als eine gute Grundlage für den Abschluß dieser Phase des Regelungsplans¹⁰⁷ akzeptiert haben, und Kenntnis nehmend von ihren jeweiligen Schreiben¹¹²,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 14. September 1999 zu verlängern, damit der Identifizierungsprozeß wiederaufgenommen, die Rechtsmittelverfahren begonnen und alle noch ausstehenden Vereinbarungen geschlossen werden können, die für die Umsetzung des Regelungsplans¹⁰⁷ notwendig sind, und bekräftigt die Rechte der Antragsteller, in der Erwartung, daß sich die Rechtsmittelverfahren nicht zu einer zweiten Identifizierungsphase entwickeln;

¹¹⁰ S/1999/483.

¹¹¹ S/1999/483 und Add.1.

¹¹² S/1999/554 und S/1999/555.